

Mitteilungsblatt



Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Thomas Staubitzer. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de – Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de – Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Schopfloch
Rathaus

Schopfloch
Kirche

Oberifflingen
Kirche

Unterifflingen
Kirche

Gemeinde Schopfloch

Jahrgang 2026
Freitag
09. Januar 2026

KW 1/2

FROHES Neues Jahr 2026

Wir wünschen all unseren
Bürgerinnen und Bürgern ein
gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Besuch von Firmen und Gewerbebetrieben

Im Rahmen verschiedener Firmenbesuche im Jahr 2025 bekam ich Einblicke und Informationen zu einzelnen Betrieben. Vielen Dank an die jeweiligen Firmeninhaber bzw. Mitarbeitenden, dass wir einen guten und informativen Austausch hatten.



Gerhard Mutschler von Mutschler Formentechnik GmbH



Eva und Friedrich Barth, Matthias Schwind vom Autohaus Barth



Joy Seeger und Jean-Marc Maier von MAIER Schwaben Catering



Samuel Kugler vom Biolandhof Kugler



Katharina Mantwill und Jenny Bock von Ernst Lorch KG



Volker Gutekunst von Gutekunst Metall



Roland Fauser von AutoPartner



Uwe und Simon Luger von Luger GmbH



Uwe Berger und Simon Pfau von Koch Haustechnik GmbH



Uwe Schmid, Anke Tergui, Stefan Kalmbach von KS-System GmbH

Ich freue mich schon auf die weiteren Besuche und den Austausch in diesem Jahr!

Thomas Staubitzer, Bürgermeister



Herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag

Oberflingen

Am Sonntag, 11.01.2026

Manfred Martin, zum 85. Geburtstag.



Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. Ein Aufsuchen der Praxis ist nur nach telefonischer Anmeldung über die Notfallnummer (s. u.) möglich. Telefonnummer jetzt einheitlich, auch allgemeine Notfalldienstnummer **116 117**. Wir bitten Sie, sich im Voraus entsprechend zu informieren, da sich gegebenenfalls bei den o. g. Angaben jederzeit etwas ändern könnte.

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Wichtige Rufnummern:

Rettenungsdienst: 112

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst:

(Calw u. Freudenstadt): 0180 5 19292160

Augenärztlicher Notfalldienst: 01805 19292-123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441 8676080. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: <http://www.kzvbw.de/>.

Frauenhaus im Landkreis Freudenstadt:

07441 5202127 (In dringenden Notfällen bei häuslicher Gewalt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen wenden Sie sich an die Polizei: 110)

Apothekenbereitschaftsdienst

Kostenfreie Rufnummer: 0800 00 22 8 33

Homepage: www.aponet.de

Samstag, 10.01.2026

Stadt-Apotheke, Dornstetten, Tel. 07443 96 73 30

Sonntag, 11.01.2026

Adler-Apotheke, Freudenstadt, Tel. 07441 20 47 oder

Schiller-Apotheke, Horb am Neckar, Tel. 07451 26 78

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch



Diakonie

Dornstetten. Glatten. Schopfloch

Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft

Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · **Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0**

E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15

www.diakonie-schopfloch.de



Beruflich durchstarten im neuen Jahr

Der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e. V. lädt am 14.01.2026 um 18:30 Uhr zu einem Online-Infoabend ein. Themen sind Voraussetzungen und Inhalte der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson. Der Qualifizierungskurs beginnt am 02.03.2026. Anmeldung unter www.tev-fds.de/veranstaltungen. Telefonische Beratung unter (07451) 6279406 oder (07441) 905569.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur nicht öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Schopfloch

Zum 01.04.2026 steht die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schopfloch an.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schopfloch – vertreten durch den Gemeinderat – lädt die Jagdgenossen/innen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schopfloch zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein (Beratung des Gemeinderats vom 10.12.2025).

Diese nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am

**Donnerstag, den 22. Januar, 18:00 Uhr
(Einlass 17:00 Uhr)**

**im Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2,
2. OG, Sitzungssaal statt.**

Zu dieser Versammlung sind gem. § 15 JWMG die Eigentümer/innen der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eingeladen. Das sind alle Eigentümer von Feld- und Waldgrundstücken auf den Gemarkungen Schopfloch mit Ausnahme der Grundstücke, die zu einem Eigenjagdbezirk (Grundstücksflächen eines Eigentümers, die im Zusammenhang mindestens 75 ha umfassen) gehören. Sie bilden eine Jagdgenossenschaft.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z. B. Wohngebäude, Hofräume, Hausgärten etc.), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Für die nicht öffentliche Versammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Begrüßung und Einführung

TOP 2 Beschlussfassung über die Verwaltung der Genossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat gem. § 15 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz/ JWMG)

TOP 3 Verpachtung des Jagdbogens der „Jagdgenossenschaft Schopfloch“ (an eine/n Pächter/innen im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 4 JWMG/Nachfolgeregelung)

TOP 4 Verschiedenes

Leiter der Versammlung ist Bürgermeister Thomas Staubitzer.

Die Teilnehmer/innen müssen zur Feststellung des Stimmrechts die Größe ihres Grundbesitzes nachweisen. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen/innen zur Ausgabe der Stimmzettel am Eingang registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten Saalöffnung: **17:00 Uhr**.

Die Teilnehmer an der Versammlung haben Nachweise ihrer Stimmberechtigung mitzubringen (Personalausweis, Vollmachten). Dies gilt auch für die Vertretung innerhalb von

Grundstücksgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften). Bei Unklarheiten ist darüber hinaus ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (z. B. unbeglaubigter Grundbuchauszug) mitzubringen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben, ansonsten zählt deren Stimmabgabe nicht. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. In der Vollmacht müssen mindestens Angaben enthalten sein über: Name, Vorname und Anschrift des zu vertretenen Jagdgenossen mit Angabe der in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke (Gemarkung, Flurstücksnummern) sowie Name und Anschrift des Vertreters.

Um den Einlass der Versammlung schneller abwickeln zu können, werden die Grundstückseigentümer/innen (Jagdgenossen/innen), die an der Versammlung teilnehmen werden, gebeten, sich für die Veranstaltung bei **Frau Alexandra Kurbjun, Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch, Tel.-Nr. 07443 9603-11, E-Mail: a.kurbjun@schopfloch.de unter Angabe der vertretenen Flurstücksnummern anzumelden.** Bei Vertretung anderer Eigentümer/innen wird um vorherige Zusendung einer Vertretungsvollmacht gebeten (s. Muster).

Für weitere Informationen steht Frau Papenberg ebenfalls gerne zur Verfügung. Während der üblichen Öffnungszeiten kann auch die Stimmberechtigung anhand des im September 2019 neu erstellten Jagdkatasters geprüft werden. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schopfloch können dort auch den Satzungsentwurf während der üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Schopfloch, den 18. Dezember 2025

Für den Jagdvorstand

gez.

Thomas Staubitzer

-Bürgermeister-

Einladung zur nicht öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ifflingen

Zum 01.04.2026 steht die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ifflingen an.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schopfloch – vertreten durch den Gemeinderat – lädt die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ifflingen zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein (Beratung des Gemeinderats vom 10.12.2025).

Diese nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am

**Donnerstag, den 22. Januar 2026, 19:30 Uhr
(Einlass 18:30 Uhr)**

**im Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2,
2. OG, Sitzungssaal statt.**

Zu dieser Versammlung sind gem. § 15 JWMG die Eigentümer/innen der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eingeladen. Das sind alle Eigentümer von Feld- und Waldgrundstücken auf den Gemarkungen Oberifflingen und Unterifflingen, mit Ausnahme der Grundstücke, die zu einem Eigenjagdbezirk (Grundstücksflächen eines Eigentümers, die im Zusammenhang mindestens 75 ha umfassen) gehören. Sie bilden eine Jagdgenossenschaft.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z. B. Wohngebäude, Hofräume, Hausgärten etc.), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Für die nicht öffentliche Versammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Begrüßung und Einführung

TOP 2 Beschlussfassung über die Verwaltung der Genossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat gem. § 15 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz/ JWMG)

TOP 3 Beschlussfassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Ifflingen

TOP 4 Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung gem. § 16 Abs. 2 JWMG

TOP 5 Beschluss über die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

TOP 6 Verschiedenes

Leiter der Versammlung ist Bürgermeister Thomas Staubitzer. Die Teilnehmer/-innen müssen zur Feststellung des Stimmrechts die Größe ihres Grundbesitzes nachweisen. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen/-innen zur Ausgabe der Stimmzettel am Eingang registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Saalöffnung: **18:30 Uhr.**

Die Teilnehmer an der Versammlung haben Nachweise ihrer Stimmberechtigung mitzubringen (Personalausweis, Vollmachten). Dies gilt auch für die Vertretung innerhalb von Grundstücksgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften). Bei Unklarheiten ist darüber hinaus ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (z. B. unbeglaubigter Grundbuchauszug) mitzubringen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben, ansonsten zählt deren Stimmabgabe nicht. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. In der Vollmacht müssen mindestens Angaben enthalten sein über: Name, Vorname und Anschrift des zu vertretenen Jagdgenossen mit Angabe der in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke (Gemarkung, Flurstücksnummern) sowie Name und Anschrift des Vertreters.

Um den Einlass der Versammlung schneller abwickeln zu können, werden die Grundstückseigentümer/-innen (Jagdgenossen/-innen), die an der Versammlung teilnehmen werden, gebeten, sich für die Veranstaltung bei **Frau Alexandra Kurbjun, Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch, Tel.-Nr. 07443 9603-11, E-Mail: a.kurbjun@schopfloch.de unter Angabe der vertretenen Flurstücksnummern anzumelden.** Bei Vertretung anderer Eigentümer/-innen wird um vorherige Zusendung einer Vertretungsvollmacht gebeten (s. Muster).

Für weitere Informationen steht Frau Papenberg ebenfalls gerne zur Verfügung. Während der üblichen Öffnungszeiten kann auch die Stimmberechtigung anhand des im September 2019 neu erstellten Jagdkatasters geprüft werden. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ifflingen können dort auch den Satzungsentwurf während der üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Schopfloch, den 18. Dezember 2025

Für den Jagdvorstand

gez.

Thomas Staubitzer

-Bürgermeister-

**Ortsübliche Bekanntgabe
der Jagdgenossenschaftsversammlung am
22.01.2026**



VERTRETUNGSVOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich,

(Vor-/Nachname, Geb.-Datum, Grundfläche ha,
(Vollmachtgeber/in))

(PLZ, Wohnort, Straße / Hausnr.)

Herrn / Frau

Vor-/Nachname, Geb.-Datum, (Vollmachtnehmer)

(PLZ, Wohnort, Straße / Hausnr.)

mich bei der Versammlung der Jagdgenossen am
22.01.2026 zu vertreten.

Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

(Hinweis: bei mehreren Miteigentümern müssen alle unterschreiben!)



**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr
2026**

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 14.11.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 festgesetzt auf

- 350 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Ge-

meinde Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch erhoben werden.

Schopfloch, den 09.01.2026

gez. *Thomas Staubitzer*

Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Zustellung der Hundesteuer- und Grundsteuerbescheide 2026

Ab dem 09. Januar 2026 werden die Hunde- und Grundsteuerbescheide zugestellt.

Bitte beachten Sie zu den Grundsteuerbescheiden den Artikel „Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026“.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Schopfloch, Frau Riedel, Tel. 07443 9603-20.

Spendenübergabe an die Feuerwehr

Mitte Dezember 2025 überreichte die Unternehmensgruppe Maier mit großer Wertschätzung unserer Feuerwehr eine Spende. Der Scheck in Höhe von 1.000 Euro wurde von der Feuerwehr dankbar entgegengenommen.



Foto: Unternehmensgruppe Maier

Von links nach rechts: Stephan Haaser, Raphael Kappler, Jean-Marc Maier, Kommandant Uwe Finkbohner sowie Martin Seeger.

Dorfgemeinschaft im Einsatz

Viele fleißige Helfer der Dorfgemeinschaft Unterfringen entfernten Bäume und Sträucher rund um die Kläranlage, die dringend abgeholzt werden mussten.

Die Gemeinde bedankt sich recht herzlich bei den Helfern für den ehrenamtlichen Arbeitseinsatz, ebenso für die zur Verfügung gestellten Maschinen.

Organisiert wurde die Aktion von Tobias Maier.



Ein Teil der fleißigen Helfer



Während des Arbeitseinsatzes

Helfen Sie Ihren Nachbarn beim Streuen und Schneeschippen!




Viele von Ihnen freuen sich über die alljährliche weiße Pracht, anderen macht sie Kopfzerbrechen. Insbesondere für alte und behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger werden die Schneemengen oft zu einer kaum zu bewältigenden Last. Allerdings ist es nicht möglich, alte oder behinderte Mitbürger von der Räum- und Streupflicht zu befreien, eine Ausnahme von der Streupflichtsatzung ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Deshalb die Bitte: Unterstützen Sie bei Schnee und Eis Ihre hilfsbedürftigen Nachbarn.

Die Toilette ist kein Abfalleimer

Was in die Toilette kommt, muss auch wieder raus. Kein Problem, wenn es sich dabei um *Urin, Fäkalien* und *Toilettenpapier* handelt. Das Abwasser wird gereinigt und über die Kläranlage ins nächste Gewässer geleitet.

Was ist aber mit all den Dingen, die dennoch oft in Toiletten landen, obwohl sie darin nichts zu suchen haben?

Einige Beispiele:

<p>No-Go Nr. 1 Abfall aus dem Bad</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baby-, Kosmetik- und Feuchttücher - Damenbinden, Slipeinlagen, Tampons, Windeln - Haare, Kondome, Rasierklingen, Zahnseide - Wattestäbchen, Watte pads 	<p>No-Go Nr. 2 Abfall aus der Küche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fette und Öle - Essensreste - Verdorbenes - Tierfutter - Küchenpapier 	<p>No-Go Nr. 3 Abfall aus dem Haushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tabletten, flüssige Medikamente - Farb- und Lackreste - Katzenstreu - Papier - Zigarettenkippen 
--	--	---

Müll in der Toilette verursacht Probleme!

- Mikroplastik und Chemikalien gelangen über die Gewässer in die Nahrung.
- Speisereste locken Ratten an.
- Kaltes Fett verklumpt und verstopft die Kanalrohre.
- Farb- und Lackreste können giftige Gase bilden und in der Kanalisation explodieren.
- Viele Feuchttücher sind reißfest und in den Klärwerken regelrechte „Pumpenkiller“.

Das wird teuer. Für alle!

Die Abwassergebühren steigen, weil mehr Geld für weitere Reinigungsverfahren und Reparaturen ausgegeben werden muss.

Besser daher: Umdenken!

So muss es sein:

- Verpackungen (außer Glas und Papier) in den Gelben Sack.
- Pappe und Papier in die Altpapiertonne.
- Gemüsereste und ungekochtes in die Biotonne oder auf den Kompost.
- Restliche Küchenabfälle, Hygieneartikel und Arzneien in den Hausmüll.
- Putzmittel, Nagellackentferner, Batterien,... – genauer: Alles, was die Umwelt schädigt, im Wertstoffhof oder an Schadstoffsammelstellen abgeben.



Wichtiger Hinweis der Gemeindeverwaltung zu Grundstücksentwässerungsanlagen

Da in der Vergangenheit immer wieder festzustellen war, dass Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden, hier nun folgender Hinweis:

Nach § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Schopfloch bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage sowie
- die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie
- Änderungen der Benutzung

einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Vor Erteilung der schriftlichen Genehmigung muss ein Entwässerungsantrag durch den/die Grundstückseigentümer bzw. durch den/die Bauherr/en gestellt werden. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.

Zur Entwässerungsanlage gehören auch **Versickerungsmulden** und **Zisternen**. Diese müssen ebenfalls vor Erstellung bzw. Einbau bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Bei Fragen hierzu dürfen Sie sich gerne an die Gemeinde wenden.

Wohnungsbörse

– eine hilfreiche Möglichkeit bei der Suche nach einer neuen Wohnung

Die Gemeinde Schopfloch bietet eine Wohnungsbörse an; eine Chance für alle, die aktuell auf Wohnungssuche sind oder gerne eine Wohnung vermieten möchten.

Dieses Angebot ist kostenlos und mit keinem großen Aufwand für Sie verbunden. Das Einzige, was Sie tun müssen, ist, im Rathaus anzurufen (Tel.: 07443 9603-16) und uns leer stehende Wohnungen mitzuteilen.



Wald

Sprechstunde Förster im Rathaus

Die Sprechstunde des Försters findet für die Zeit der Vertretung jeden **Mittwoch** von **18:00 Uhr - 19:00 Uhr** im Besprechungszimmer des Rathauses Schopfloch statt.

Sie erreichen Herrn Hemminger ebenfalls unter der Telefonnummer 07441 920-3016 oder per E-Mail: hemminger@kreis-fds.de.

Alles auf einen Blick



Schopfloch

Feuerwerk am 9. Januar in Schopfloch

Die Gemeindeverwaltung hat im Ortsteil Schopfloch ein Feuerwerk genehmigt.

Es wird am Freitag, 09.01.2025, abgebrannt. Die Genehmigung wurde bis 22:00 Uhr erteilt.

Wir bitten die Einwohnerschaft um Kenntnisnahme und Beachtung.

Fundsache

Am Sonntag, 28.12.2025, wurde auf dem „Horber Weg“ an der „Kreuzung“ zur L370 ein **Hörgerät** gefunden.

Der Eigentümer kann die Fundsache beim Fundbüro, Rathaus Schopfloch, abholen oder sich unter der Telefonnummer 07443 9603-16 melden.



Freiwillige Feuerwehr

FF Schopfloch JW Kevin Haist Jugendfeuerwehr

Christbaumsammeln

Die Jugendfeuerwehr Schopfloch sammelt am Samstag, dem 10.01.2026, die alten Christbäume in Schopfloch ein. Die Jugendfeuerwehr wird gegen 10 Uhr beginnen. Bitte stellen Sie die Christbäume in Ihrer Hofeinfahrt bereit, so dass die Jugendlichen jederzeit Zutritt zu den Christbäumen haben. Über eine Spende in unsere Jugendkasse würden wir uns freuen.



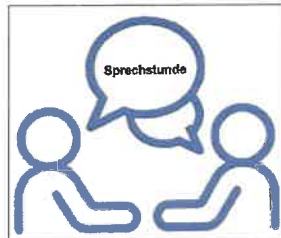
Foto:
FF Schopfloch



Unteriflingen

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers Mutschler findet am **Montag, 12.01.2026**, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr im Rathaus Unteriflingen statt.



Ende des amtlichen Teils

Rauchmelder sind Lebensretter

Foto: Alesmunt/Stock/Getty Images Plus

Von anderen Behörden und Ämtern

GVV Dornstetten

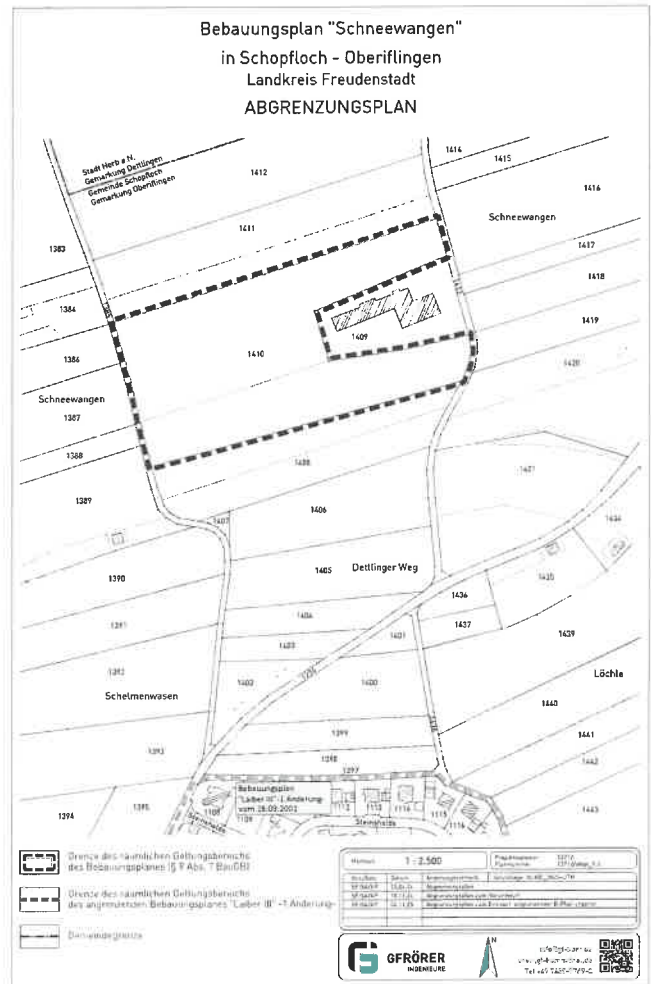
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Schneewangen II“ in Schopfloch-Oberiflingen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Am 10.12.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.11.2025 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Außenbereich von Oberiflingen, einem Teilort der Gemeinde Schopfloch. Das Gebiet ist umringt von landwirtschaftlichen Grün- und Ackerlandflächen. Im Osten grenzt eine gewerblich genutzte Halle an das Gebiet an. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 2,13 ha beinhaltet das Flurstück 1410. Für den Planbereich ist der nachstehende Abgrenzungsplan vom 04.11.2025 maßgebend.



Abgrenzungsplan

Plan: Büro Gfrörer

Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer